

**ABKOMMEN****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Aserbaidschan über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ASERBAIDSCHAN

andererseits

(nachstehend „Vertragsparteien“ genannt) —

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass zwischen mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Aserbaidschan bilaterale Luftverkehrsabkommen geschlossen wurden, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßende Bestimmungen enthalten,

ANGESICHTS der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Aspekte, die möglicherweise Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern sind,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDES, dass die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Strecken zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern haben,

IN ANBETRACHT der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittländern, nach denen Staatsangehörige dieser Drittländer Eigentum an den nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Luftfahrtunternehmen erwerben können,

IN DER ERKENNTNIS, dass dem Recht der Europäischen Gemeinschaft widersprechende Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Aserbaidschan mit dem Gemeinschaftsrecht voll in Einklang zu bringen sind, um eine tragfähige Rechtsgrundlage für die Luftverkehrsdienste zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Aserbaidschan zu schaffen und die Kontinuität dieser Luftverkehrsdienste zu erhalten,

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass dem Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht widersprechende Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Aserbaidschan nicht geändert oder ersetzt werden müssen,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Europäische Gemeinschaft nicht beabsichtigt, im Rahmen dieser Verhandlungen das Gesamtvolumen des Luftverkehrs zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Aserbaidschan zu vergrößern, das Gleichgewicht zwischen den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und den Luftfahrtunternehmen der Republik Aserbaidschan zu beeinflussen oder verkehrsrechtliche Bestimmungen in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zu ändern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
- (2) In allen in Anhang I genannten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
- (3) In allen in Anhang I genannten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen des Mitgliedstaats, der

Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Luftfahrtunternehmen.

*Artikel 2***Bezeichnung durch einen Mitgliedstaat**

- (1) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang II Buchstaben a und b genannten Artikel in Bezug auf die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen durch den jeweiligen Mitgliedstaat, die ihnen von der Republik Aserbaidschan erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Ablehnung, den Widerruf, die Aussetzung oder die Einschränkung der Erteilung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse.

(2) Bezeichnet ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt die Republik Aserbaidschan nach Zugang dieser Bezeichnung nach möglichst kurzer Verfahrensdauer die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- i) das Luftfahrtunternehmen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats niedergelassen ist und über eine gültige Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt;
- ii) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung eindeutig angegeben ist, und
- iii) das Luftfahrtunternehmen sich derzeit und auch weiterhin unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen und/oder von anderen in Anhang III genannten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen tatsächlich zu jeder Zeit beherrscht wird.

(3) Die Republik Aserbaidschan kann Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von einem Mitgliedstaat bezeichnetes Luftfahrtunternehmen widerrufen, aussetzen, einschränken oder ihre Erteilung ablehnen, wenn

- i) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats niedergelassen ist oder über keine gültige Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügt;
- ii) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt oder diese nicht aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Bezeichnung nicht eindeutig angegeben ist, oder
- iii) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen und/oder von anderen in Anhang III genannten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet oder von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen nicht tatsächlich kontrolliert wird.

Die Republik Aserbaidschan übt ihre Rechte aus diesem Absatz aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.

#### Artikel 3

##### Rechte in Bezug auf die gesetzliche Kontrolle

- (1) Absatz 2 dieses Artikels ergänzt die in Anhang II Buchstabe c genannten Artikel.
- (2) Bezeichnet ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, über das ein anderer Mitgliedstaat die gesetzliche Kontrolle aus-

übt und aufrechterhält, so erstrecken sich die Rechte der Republik Aserbaidschan aus den Sicherheitsbestimmungen des Abkommens, das sie mit dem Mitgliedstaat geschlossenen hat, der das Luftfahrtunternehmen bezeichnet hat, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrechterhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung dieses Luftfahrtunternehmens.

#### Artikel 4

##### Besteuerung von Flugkraftstoff

- (1) Die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang II Buchstabe d genannten Artikel.
- (2) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen hindern die in Anhang II Buchstabe d genannten Abkommen einen Mitgliedstaat nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in seinem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von der Republik Aserbaidschan bezeichneten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.

(3) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen hindern die in Anhang II Buchstabe d genannten Abkommen die Republik Aserbaidschan nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von einem Mitgliedstaat bezeichneten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb der Republik Aserbaidschan verwendet wird.

#### Artikel 5

##### Beförderungstarife innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

- (1) Absatz 2 dieses Artikels ergänzt die in Anhang II Buchstabe e genannten Artikel.
- (2) Die Tarife, die die Luftfahrtunternehmen, die von der Republik Aserbaidschan nach einem der in Anhang I genannten und eine der Bestimmungen aus Anhang II Buchstabe e enthaltenden Abkommen bezeichnet wurden, für Beförderungen ausschließlich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft anwenden, unterliegen dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.

#### Artikel 6

##### Anhänge des Abkommens

Die Anhänge dieses Abkommens sind dessen Bestandteil.

#### Artikel 7

##### Überarbeitung oder Änderung

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen überarbeiten oder ändern.

*Artikel 8***Inkrafttreten und vorläufige Anwendung**

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(3) Die zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Aserbaidschan bestehenden Abkommen und sonstigen Vereinbarungen, die am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens noch nicht in Kraft getreten sind und nicht vorläufig angewandt werden, sind in Anhang I Buchstabe b aufgeführt. Das vorliegende Abkommen findet auf sie Anwendung, sobald sie in Kraft getreten sind oder vorläufig angewandt werden.

*Artikel 9***Beendigung**

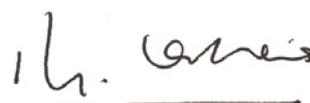
(1) Bei Beendigung eines der in Anhang I genannten Abkommen treten automatisch zum selben Zeitpunkt sämtliche sich auf jenes Abkommen beziehenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens außer Kraft.

(2) Bei Beendigung aller in Anhang I genannten Abkommen tritt auch das vorliegende Abkommen außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 7. Juli 2009 in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und aserbaidshanischer Sprache.

За Европейската общност  
 Por la Comunidad Europea  
 Za Evropské společenství  
 For Det Europæiske Fællesskab  
 Für die Europäische Gemeinschaft  
 Euroopa Ühenduse nimel  
 Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
 For the European Community  
 Pour la Communauté européenne  
 Per la Comunità europea  
 Eiropas Kopienas vārdā  
 Europos bendrijos vardu  
 Az Európai Közösség részéről  
 Ghall-Komunitá Ewropea  
 Voor de Europese Gemeenschap  
 W imieniu Wspólnoty Europejskiej  
 Pela Comunidade Europeia  
 Pentru Comunitatea Europeană  
 Za Európske spoločenstvo  
 Za Evropsko skupnost  
 Euroopan yhteisön puolesta  
 För Europeiska gemenskapen  
**Avropa Birliyi adından**

За правителството на Република Азербайджан  
 Por el Gobierno de la República de Azerbaiyán  
 Za vládu Ázerbájdžánskou republiky  
 For Republikken Aserbajdsjans regering  
 Für die Regierung der Republik Aserbaidschan  
 Aserbaidžaaani Vabariigi valitsuse nimel  
 Για την Κυβέρνηση της Δημοκρατίας του Αζερμπαϊτζάν  
 For the Government of the Republic of Azerbaijan  
 Pour le gouvernement de la République d'Azerbaïdjan  
 Per il governo della Repubblica dell'Azerbaigian  
 Azerbaidžānas Republikas valdības vārdā  
 Azerbaidžano Vyriausybės Respublikos vardu  
 Az Azerbajdzsáni Köztársaság Kormánya részéről  
 Ghall-Gvern tar-Repubblika tal-Ažerbajġan  
 Voor de regering van de Republiek Azerbeidzjan  
 W imieniu Rządu Republiki Azerbejdżańskiej  
 Pelo Governo da República do Azerbaijão  
 Pentru Guvernul Republicii Azerbaidjan  
 Za vládu Azerbajdžanskej republiky  
 Za vladu Azerbajdžanske republike  
 Azerbaidžanin tasavallan hallituksen puolesta  
 För Republiken Azerbajdzjans regering  
**Azərbaycan Respublikası Hökuməti adından**



## ANHANG I

**Liste der Abkommen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird**

- a) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens bestehende, unterzeichnete und/oder vorläufig angewandte Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Aserbaidschan und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Aserbaidschan, unterzeichnet am 4. Juli 2000 in Wien, in Anhang I als „Abkommen Aserbaidschan/Österreich“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, unterzeichnet am 13. April 1998 in Baku, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Belgien“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen der Regierung der Republik Bulgarien und der Regierung der Republik Aserbaidschan über Luftverkehrsdienste zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und darüber hinaus, unterzeichnet in Sofia am 29. Juni 1995, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Bulgarien“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, paraphiert am 27. April 2000 in Kopenhagen, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Dänemark“ bezeichnet,  
  
zuletzt geändert durch Briefwechsel vom 1. März 2004 und 17. Dezember 2004
  - Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über den Luftverkehr, unterzeichnet am 27./28. Juli 1995 in Baku, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Deutschland“ bezeichnet, zuletzt geändert durch das Protokoll zur Berichtigung und Ergänzung des Abkommens vom 27./28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über den Luftverkehr, unterzeichnet am 29. Juni 1998 in Baku
  - Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, unterzeichnet am 19. Juni 1997 in Paris, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Frankreich“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen der Regierung der Hellenischen Republik und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, paraphiert am 6. Juni 1995 in Athen, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Griechenland“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, unterzeichnet am 25. September 1997 in Rom, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Italien“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen der Regierung der Republik Aserbaidschan und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Luftverkehr, paraphiert am 3. Juli 2001 in Baku, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Luxemburg“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, unterzeichnet am 11. Juli 1996 in Baku, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Niederlande“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den zivilen Luftverkehr, unterzeichnet am 26. August 1997 in Warschau, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Polen“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, paraphiert am 27. Oktober 2000 in Baku, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Slowakische Republik“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen dem Königreich Spanien und der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, paraphiert am 18. November 2004 in Madrid, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Spanien“ bezeichnet

- Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Schweden und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, paraphiert am 27. April 2000 in Kopenhagen, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Schweden“ bezeichnet, zuletzt geändert durch Briefwechsel vom 1. März 2004 und 17. Dezember 2004
  - Abkommen zwischen der Regierung Rumäniens und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, unterzeichnet am 27. März 1996 in Baku, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Rumänien“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, unterzeichnet am 23. Februar 1994 in London, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Vereinigtes Königreich“ bezeichnet; geändert durch den Austausch von Noten vom 20. Juni und 23. Dezember 1996 in Baku. Zuletzt geändert durch die am 3./4. Juli 2000 in Baku unterzeichnete Absichtserklärung.
- b) Paraphierte oder unterzeichnete und am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens noch nicht in Kraft getretene und nicht vorläufig angewandte Luftverkehrsabkommen und sonstige Vereinbarungen zwischen der Republik Aserbaidschan und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
- Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Republik Aserbaidschan, paraphiert am 3. Dezember 1998 in Prag, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Tschechische Republik“ bezeichnet
  - Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Aserbaidschan und der Regierung der Republik Estland, paraphiert am 8. November 2002 in Tallinn, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Estland“ bezeichnet
  - Abkommen zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der Republik Aserbaidschan über den Luftverkehr, paraphiert am 29. September 2000 in Baku, in Anhang II als „Abkommen Aserbaidschan/Finnland“ bezeichnet.
-

## ANHANG II

**Liste der Artikel, die Teil der in Anhang I genannten Abkommen sind und auf die in den Artikeln 2 bis 5 Bezug genommen wird**

## a) Bezeichnung durch einen Mitgliedstaat:

- Artikel 3 Absatz 5 des Abkommens Aserbajdschan/Österreich
- Artikel 3 Absatz 5 des Abkommens Aserbajdschan/Bulgarien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Tschechische Republik
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Dänemark
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Estland
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Deutschland
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Griechenland
- Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens Aserbajdschan/Frankreich
- Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Italien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Luxemburg
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Niederlande
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Polen
- Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Rumänien
- Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Slowakische Republik
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Schweden
- Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens Aserbajdschan/Vereinigtes Königreich

## b) Nichterteilung, Widerruf, Aussetzung oder Einschränkung von Genehmigungen und Erlaubnissen:

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Österreich
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d des Abkommens Aserbajdschan/Belgien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Bulgarien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens Aserbajdschan/Tschechische Republik
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Dänemark
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Estland
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens Aserbajdschan/Griechenland
- Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens Aserbajdschan/Frankreich
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Finnland
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Italien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Luxemburg
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens Aserbajdschan/Niederlande
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Polen
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Rumänien
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Slowakische Republik
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Schweden
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Aserbajdschan/Vereinigtes Königreich

## c) Gesetzliche Kontrolle:

- Artikel 6 des Abkommens Aserbajdschan/Österreich
- Artikel 7 des Abkommens Aserbajdschan/Belgien
- Artikel 7 des Abkommens Aserbajdschan/Tschechische Republik
- Artikel 14 des Abkommens Aserbajdschan/Dänemark
- Artikel 15 des Abkommens Aserbajdschan/Estland
- Artikel 11a des Abkommens Aserbajdschan/Deutschland
- Artikel 6 des Abkommens Aserbajdschan/Griechenland
- Artikel 8 des Abkommens Aserbajdschan/Frankreich
- Artikel 13 des Abkommens Aserbajdschan/Finnland
- Artikel 10 des Abkommens Aserbajdschan/Italien

- Artikel 6 des Abkommens Aserbaidshon/Luxemburg
  - Artikel 13 des Abkommens Aserbaidshon/Niederlande
  - Artikel 10 des Abkommens Aserbaidshon/Slowakische Republik
  - Artikel 14 des Abkommens Aserbaidshon/Schweden
- d) Besteuerung von Flugkraftstoff:
- Artikel 7 des Abkommens Aserbaidshon/Österreich
  - Artikel 10 des Abkommens Aserbaidshon/Belgien
  - Artikel 7 des Abkommens Aserbaidshon/Bulgarien
  - Artikel 8 des Abkommens Aserbaidshon/Tschechische Republik
  - Artikel 6 des Abkommens Aserbaidshon/Dänemark
  - Artikel 7 des Abkommens Aserbaidshon/Estland
  - Artikel 6 des Abkommens Aserbaidshon/Deutschland
  - Artikel 9 des Abkommens Aserbaidshon/Griechenland
  - Artikel 11 des Abkommens Aserbaidshon/Frankreich
  - Artikel 6 des Abkommens Aserbaidshon/Finnland
  - Artikel 6 des Abkommens Aserbaidshon/Italien
  - Artikel 8 des Abkommens Aserbaidshon/Luxemburg
  - Artikel 9 des Abkommens Aserbaidshon/Niederlande
  - Artikel 6 des Abkommens Aserbaidshon/Polen
  - Artikel 9 des Abkommens Aserbaidshon/Rumänien
  - Artikel 5 des Abkommens Aserbaidshon/Spanien
  - Artikel 9 des Abkommens Aserbaidshon/Slowakische Republik
  - Artikel 6 des Abkommens Aserbaidshon/Schweden
  - Artikel 8 des Abkommens Aserbaidshon/Vereinigtes Königreich
- e) Beförderungstarife innerhalb der Europäischen Gemeinschaft:
- Artikel 11 des Abkommens Aserbaidshon/Österreich
  - Artikel 13 des Abkommens Aserbaidshon/Belgien
  - Artikel 9 des Abkommens Aserbaidshon/Bulgarien
  - Artikel 12 des Abkommens Aserbaidshon/Tschechische Republik
  - Artikel 10 des Abkommens Aserbaidshon/Dänemark
  - Artikel 13 des Abkommens Aserbaidshon/Estland
  - Artikel 10 des Abkommens Aserbaidshon/Deutschland
  - Artikel 12 des Abkommens Aserbaidshon/Griechenland
  - Artikel 17 des Abkommens Aserbaidshon/Frankreich
  - Artikel 10 des Abkommens Aserbaidshon/Finnland
  - Artikel 8 des Abkommens Aserbaidshon/Italien
  - Artikel 10 des Abkommens Aserbaidshon/Luxemburg
  - Artikel 5 des Abkommens Aserbaidshon/Niederlande
  - Artikel 10 des Abkommens Aserbaidshon/Polen
  - Artikel 9 des Abkommens Aserbaidshon/Rumänien
  - Artikel 8 des Abkommens Aserbaidshon/Slowakische Republik
  - Artikel 10 des Abkommens Aserbaidshon/Schweden
  - Artikel 7 des Abkommens Aserbaidshon/Vereinigtes Königreich
-

---

*ANHANG III***Liste der sonstigen Staaten gemäß Artikel 2 des vorliegenden Abkommens**

- a) Republik Island (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
  - b) Fürstentum Liechtenstein (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
  - c) Königreich Norwegen (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
  - d) Schweizerische Eidgenossenschaft (gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr)
-